

Reglement über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 29 der Gemeindeordnung vom 18. Mai 2009

als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des Gemeindehaushaltes.

Art. 2 Gliederung des Verwaltungsvermögens

Die aktivierten Investitionsausgaben werden auf Sammelkonten erfasst, die nach Aufgaben gegliedert sind.

Art. 3 Abschreibungssätze

Die Abschreibung erfolgt auf dem Buchwert.

Die Abschreibungssätze betragen jährlich:

a) auf Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen und Planungsausgaben	33 %
b) auf Gemeindestrassen	15 %
c) auf dem übrigen Verwaltungsvermögen	10 %

Der Abschreibungssatz ist im Einzelfall festzulegen, wenn die Investitionsausgabe Fr. 1'000'000.– übersteigt.

Art. 4 Besondere Bestimmungen

Der Buchwert ist vollständig abzuschreiben, wenn er zu Beginn des Rechnungsjahres weniger als Fr. 20'000.– beträgt.

Art. 5 Aufhebung bisheriger Beschlüsse

Die Reglemente über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens der Politischen Gemeinde Wildhaus vom 14. August 1991 und der Politischen Gemeinde Alt St. Johann vom 28. März 1995 werden aufgehoben.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Das Abschreibungsreglement wird ab dem 1. Januar 2011 angewendet.

9656 Alt St. Johann, 7. Oktober 2010

Namens des Gemeinderates Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident:


Rolf Züllig

Die Gemeinderatsschreiberin:


Sabrina Koller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Oktober bis 15. November 2010